



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

Adressat/in:

An die Vernehmlassungsteilnehmer

Bern, 26. Juni 2013

**Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch
zwischen Behörden im Umgang mit Waffen**

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zum «Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen» durchzuführen.

Im Postulatsbericht 12.3006 «Bekämpfung von Waffenmissbrauch» hatte der Bundesrat Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustausches der Behörden, die sich mit Waffen befassen, unterbreitet. Diese Vorschläge hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates als Motionen 13.3000 - 13.3003 eingereicht.

Die Frist für die Stellungnahmen ist **30. August 2013 (Ende der Vernehmlassungsfrist)**.

Grundzüge der Vorlage

Die Umsetzung der Motionen bedingt die Anpassung verschiedener Erlasse. So soll im **Strafgesetzbuch** vorgesehen werden, dass im Interesse einer sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung und -prüfung die Versichertennummer im Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) implementiert werden darf.

In der **Strafprozessordnung** soll eine Meldepflicht statuiert werden, welche die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dazu verpflichtet, den Führungsstab der Armee über hängige

Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus dem Strafverfahren ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte. Mit dieser Meldung soll verhindert werden, dass eine Person, gegen die ein Strafverfahren hängig ist, ihre persönliche Waffe der Armee missbräuchlich einsetzt oder mit einer solchen ausgerüstet

wird. Die Anpassung im Militärgesetz soll die Prüfung des Gewaltpotentials für Angehörige der Armee konkretisieren, die zur Leistung ihres Dienstes mit einer Waffe ausgerüstet werden sollen. Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme soll für zwei Informationssysteme, in denen personenbezogene Daten zur Armeewaffe bearbeitet werden, eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Teilrevision des **Waffengesetzes** sieht unter anderem vor, dass die zuständigen zivilen oder militärischen Behörden aktiv über Einträge zu Verweigerungen oder Entzügen von Bewilligungen oder (vorsorglichen) Abnahmen oder Entzügen von Feuerwaffen in der Waffeninformationsplattform ARMADA informiert werden sollen. Damit wird die entsprechend informierte Behörde in die Lage versetzt zu prüfen, ob auch nach dem durch sie zu vollziehenden Recht Gründe vorliegen, die eine (vorsorgliche) Abnahme oder einen Entzug der Waffe rechtfertigen. Ferner soll eine rechtliche Grundlage für die Verlinkung der kantonalen Waffenregister, der sogenannten «Waffenplattform» geschaffen werden. Zusätzlich sollen Behörden, welche die nötigen Zugriffsberechtigungen besitzen, mittels einer einzigen Abfrage sowohl die kantonalen Waffenregister als auch die Waffeninformationsplattform ARMADA konsultieren können.

Neben den genannten Forderungen aus den Motionen, soll im Waffengesetz zusätzlich verankert werden, dass alle Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile, die sich aktuell im Privatbesitz befinden und im kantonalen Waffenregister noch nicht erfasst sind, dem kantonalen Waffenbüro des Wohnsitzkantons anzumelden sind. Die Forderung nach Nachregistrierung aller Feuerwaffen hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren u.a. im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu den genannten Motionen vorgebracht. Bezweckt wird damit, dass die Polizei vorgängig zu Einsätzen mittels eines Online-Zugriffes auf das kantonale Waffenregister prüfen kann, ob die Zielperson im Besitz von Feuerwaffen ist.

Zur Statuierung der neuen Nachmeldspflicht soll in einer Übergangsregelung vorgesehen werden, dass Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile, die vor dem 12. Dezember 2008 erworben wurden, innert der festgelegten Frist von einem Jahr dem zuständigen Waffenbüro des Wohnsitzkantons zu melden sind. Von der Nachmeldung befreit sind Gegenstände, die bereits im Rahmen der Schengen-Anpassung des Waffenrechtes nachzumelden waren. Eine Widerhandlung gegen die Meldepflicht soll mit einer Busse sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der Motionen hat das Parlament Frist bis Ende 2013 gewährt. Diese Frist ist kurz und kann nur eingehalten werden, wenn sowohl das verwaltungsinterne Verfahren, als auch das Vernehmlassungsverfahren beschränkt werden. Die Vernehmlassungsfrist muss von 3 (Art. 7 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes, SR 172.061) auf 2 Monate verkürzt werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Fristverkürzung während der Sommermonate bei den Vernehmlassungsteilnehmern auf wenig Verständnis stossen wird. Die aktuelle Planung der Umsetzung der «Waffenplattform» sieht jedoch vor, dass das Projekt Anfang Januar 2015 in Betrieb genommen werden soll. Damit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, müssen auch die rechtlichen Grundlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können während der Vernehmlassungsfrist über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: stab-rd@fedpol.admin.ch

Schriftliche Stellungnahmen bitte an folgende Adresse schicken: Bundesamt für Polizei, Stab/Rechtsdienst, Nussbaumstr. 29, 3003 Bern.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Simone Rusterholz, Stab/Rechtsdienst, gerne zur Verfügung (Tel 031 325 13 12;

E-Mail: simone.rusterholz@fedpol.admin.ch)

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin